

Drucksache:
0184/2019/IV

Datum:
22.10.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Prüfung der Einführung eines verbindlichen Masern-
Impfnachweises an städtischen Kindertagesstätten**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gre-
mien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. November 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zu einem verbindlichen Masern-Impfnachweis an städtischen Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die aktuellen Bedingungen für die Benutzung der 24 städtischen Kindertageseinrichtungen berücksichtigen alle gesetzlichen Vorgaben des bestehenden Infektionsschutzgesetzes für Gemeinschaftseinrichtungen. Hierbei sind die Regelungen zur Erkrankung bei Masern enthalten.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2019

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2019

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Vorlage bezieht sich auf den CDU Antrag mit der Drucksache: 0053/2019/AN „Prüfung der Einführung eines verbindlichen Masern-Impfnachweises an städtischen Kindertagesstätten“.

Die aktuellen Bedingungen für die Benutzung der 24 städtischen Kindertageseinrichtungen berücksichtigen alle gesetzlichen Vorgaben des bestehenden Infektionsschutzgesetzes für Gemeinschaftseinrichtungen. Hierbei sind die Regelungen zur Erkrankung bei Masern enthalten. Bei einer Masernerkrankung des Kindes oder einer anderen Person in der Wohngemeinschaft besteht ein Besuchsverbot für die Kindertageseinrichtung und die Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten an die Leitung der Einrichtung.

Der Schutz der Kinder steht bei allen Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Vordergrund. Die Bundesregierung hat derzeit einen Regierungsentwurf für ein „Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ im Beratungslauf. Hierbei sind die zentralen Punkte die Ausgestaltung einer Impfverpflichtung und die Inanspruchnahme kommunaler Strukturen, wie des öffentlichen Gesundheitsdienstes, von Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist dabei bereits vorgesehen. Das Masernschutzgesetz soll zum 01.03.2020 in Kraft treten. Sobald die Verabschiedung des Gesetzes und Bekanntgabe erfolgt ist, werden die notwendigen Anpassungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung vorbereitet. Die Gesamtauswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Die Informationsvorlage zum Schutz vor Masern bezieht sich auf die derzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen und beinhaltet keine Änderungen, daher erfolgte keine Beteiligung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 13	+	Gesundheit fördern, gesündere Kinder ermöglichen Begründung: Das geplante Masernschutzgesetz reduziert die Ansteckungsgefahr.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner